

Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Poppendorf kann den in der Gemeinde Poppendorf ansässigen, im Vereinsregister eingetragenen, Vereinen der Gemeinde, der Kita „Kinderburg“, der Grundschule Blankenhagen und der Europaschule Rövershagen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Zuschüsse gewähren. Unterstützt werden können solche Veranstaltungen und Projekte, die das Kultur- und Sportangebot im Gemeindegebiet bereichern.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

II. Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge (einschließlich Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan) sind bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Eine angemessene finanzielle oder sachbezogene Eigenleistung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
3. Mit Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Gemeindevertretung Poppendorf auf Vorschlag des Sozialausschusses der Gemeinde. Der Antragsteller erhält vom Amt Carbak einen Bescheid über die Zuschussgewährung.
5. Eine Doppelförderung im Sinne von gleichen Aktivitäten in unterschiedlichen ortsansässigen Gruppen oder Vereinen wird ausgeschlossen.
6. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (Sachbericht, Gesamtnachweis der Einzelbelege oder Quittung als Nachweis) zu erbringen.
Dieser muss bei Projektzuschüssen spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme und bei Pauschalzuschüssen 12 Wochen nach Abschluss des Haushaltsjahres, für welches der Zuschuss bewilligt wurde, beim Amt Carbak vorliegen.
Wird der geförderte Betrag im Förderjahr (im Nachweis der Belege) unterschritten, ist der Differenzbetrag für den Förderantrag unter Punkt V. im Folgejahr der Pauschalsumme zu reduzieren.
Wenn die Zuschüsse nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist der entsprechende Bescheid rechtsunwirksam und wird widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten.

III. Gegenstand Kulturförderung

1. Kulturelle und künstlerische Projekte sind zeitlich befristete Vorhaben von gemeindlicher Bedeutung aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Heimatpflege, Kulturgeschichte, Sammlungen/ Galerien und Neue Medien
2. Jubiläen (Ortsjubiläen, Vereinsjubiläen, historische Jubiläen)
3. Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bzw. hohem künstlerischen Anspruch
4. Ankauf von Kunstwerken
5. Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von notwendigen Materialien, Instrumenten, Noten und Auftrittskleidung
6. Veranstaltungen und Aktivitäten der Senioren
7. Kosten der Organisation kultureller bzw. künstlerischer Veranstaltungen (Miete, Beschallung, Transport u. a.)

IV. Gegenstand der Sportförderung

Die Zuschüsse können gewährt werden für:

- a) den Kauf von Preisen, Pokalen, Erinnerungsgaben,
- b) den Kauf von Sportmaterialien und -geräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- c) Entschädigungen der Kampf- und Schiedsrichter bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im Gemeindegebiet sowie deren medizinischer Sicherstellung,
- d) Übernachtungs-, Verpflegungs- und Transportleistungen bei Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen
- e) Organisationskosten (z.B. Miete, Beschallung, Transport u.a.)
- f) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- g) Durchführung von Trainingslagern

V. Pauschalzuschuss

1. Pauschale Zuschüsse können in einer Höhe von 50,- Euro pro Mitglied mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf bis zu einer Maximalhöhe von 600,- Euro pro antragstellendem eingetragenen Verein gewährt werden. Davon abweichend können der „FSV Vogtshagen e.V.“ max. 3.000,- Euro pro Jahr und der „Kulturverein am Musenhof e.V.“ max. 5.000,- Euro pro Jahr als Pauschalzuschuss erhalten.
2. Schulen und Kindertagesstätten, die von Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf besucht werden, erhalten auf Antrag ohne Verwendungsnachweis pro Jahr einen Pauschalzuschuss in Höhe von 50,- Euro je Schüler bzw. Kindergartenkind der Gemeinde Poppendorf.

VI. Schlussbestimmungen

Wenn der Antragsteller Fördermittel bei anderen Behörden / Personen / Unternehmen beantragt hat, ist dies dem Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf über das Amt Carbak mitzuteilen. Bei Verletzung der Informationspflicht ist die Gemeinde nach Einzelfallprüfung berechtigt, die ausgereichten Fördermittel gänzlich oder teilweise zurückzufordern.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt rückwirkend ab dem 04.11.2019 und löst die Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf vom 02.10.2012 samt deren 1. Änderung vom 11.08.2015 ab. Sie wird nach Einzelübertragung der Beschlussfassungskompetenz durch die Gemeindevertretung vom 04.11.2019 vom Sozialausschuss der Gemeinde Poppendorf in der Sitzung vom 16.01.2020 beschlossen.

